

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 2,590 km lange Linie von Meiringen (Bahnhofplatz)-Reichenbach-Aareschlucht, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **ersten Rang** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 160,000**, das zur Fertigstellung und Ausrüstung der Bahn dienen soll.

Soweit die Linie auf öffentlichem Grund und Boden angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentliche Strasse nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb der Bahn zu benutzen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Juli 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. Juli 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Seilbahn Mürren-Allmendhubel A.-G.** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 490 m lange Linie Mürren-Allmendhubel samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 200,000**, das zur Vollendung der Linie verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Juli 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Juli 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der schweizerische Schulrat hat in Anwendung von Art. 41 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 21. September 1908 den Studierenden des 3. Kurses der Architektenschule, Herren **Walter Hauser**, von Zürich, und **Eugen Zeller**, von Zürich, für die Lösung der von der Konferenz der Architektenschule gestellten Preisaufgabe:

„Vollständige Aufnahme eines schweizerischen Bauwerkes aus früherer Zeit und von künstlerischer Bedeutung, und Darstellung der Aufnahme in Grundrissen, Façaden, Schnitten und Details,“

welcher Aufgabe der Freuler Palast in Näfels zugrunde gelegt worden ist, einen Gesamtpreis von Fr. 400 und jedem einzelnen die silberne Medaille zuerkannt.

Zürich, den 13. Juli 1912.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:
Dr. R. Gnehm.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1911 der **Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande** (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird voraussichtlich Ende August 1912 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim **Bureau für Handelsstatistik in Bern** bestellt werden (Preis **Fr. 5**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 17. Juli 1912.

(3.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verschollenerklärung.

Elsener, Josef Alois Johann, geboren den 11. April 1862, illegitimer Sohn der Josefine Elsener, Landarbeiter von Menzingen, ist den 21. Februar 1883 nach Amerika ausgewandert, und es ist seither keine Nachricht mehr von demselben eingegangen.

Auf Verlangen des titl. Bürgerrates Menzingen namens der hierorts bekannten Erben des obgenannten Josef Alois Johann Elsener wird anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweizerischen Zivilgesetzbuches der obgenannte Josef Alois Johann Elsener, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **1. August 1913** bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so wird nach Ablauf der Frist vorerst der abwesende Josef Alois Johann Elsener gerichtlich für verschollen erklärt und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Zivilgesetzbuches).

Zug, den 17. Juli 1912.

(3.).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Berichtigung betr. Zug.

In dem, dem Vertrage vom 14. Februar 1907 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden beigegebenen Verzeichnis der schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen zum Gebrauche im Gebiet des andern Landes keiner Beglaubigung bedürfen (vgl. A. S. n. F. XXIII, 401), soll es statt „Kanton Zug, Die Regierungskanzlei“ heissen: „Kanton Zug, Die Kantonskanzlei“.

Bern, den 15. Juli 1912.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1912
Date	
Data	
Seite	149-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 702

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.